

B e r i c h t

über die
Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
zum 31. Dezember 2013

**DER
GEMEINDE HAVIXBECK**



EuReWi Euregio Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Dülmener Straße 92
48653 Coesfeld

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1 - 2
B. Grundsätzliche Feststellungen	
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Bürgermeister	3 - 7
II. Beachtung von gesetzlichen Vorschriften	7 - 8
III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	8 - 9
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10 - 14
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	
1. Vorjahresabschluss zum 31.12.2012	14
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	15 - 16
3. Jahresabschluss	16 - 17
4. Lagebericht	17
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	18
2. Analyse und Erläuterungen der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage	
2.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	18
2.1.1 Haushaltsplanverfahren	18
2.1.2 Haushaltssatzung 2013	18 - 20
3. Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage	
3.1 Analyse auf Basis des Jahresabschlusses	21 - 29
3.2 Ertragslage	
3.2.1 Ergebnisanalyse auf Basis des Jahresergebnisses	30 - 35
4. Analyse der Finanzrechnung	35
E. Schlussbemerkung	36
Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)	

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Bürgermeister der

Gemeinde Havixbeck

- im Folgenden Gemeinde oder Kommune genannt -

hat uns aufgrund der Bestellung zum Abschlussprüfer durch den Rechnungsprüfungsausschuss vom 31.03.2014 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Lageberichts gemäß § 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beauftragt.

Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes für ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF) am 1. Januar 2005 sind alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen verpflichtet, spätestens am 1. Januar 2009 ihr Rechnungswesen auf die Doppik umzustellen.

Die Bestandteile des doppelischen Jahresabschlusses sind die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die jeweiligen Teilrechnungen und der Anhang. Ein Lagebericht ist beizufügen.

Die Gemeinde Havixbeck hat zeitgleich mit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz die Doppik flächendeckend ab den 1. Januar 2009 in der Verwaltung eingeführt. Diese Eröffnungsbilanz und die in der Folge aufgestellten Jahresabschlüsse zum 31.12.2009 bis 31.12.2012 wurden durch die HAHNE Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, vom Rechnungsprüfungsausschuss beraten und ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Die Feststellung der Jahresabschlüsse erfolgte jeweils in einer Sitzung des Rates.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken.

Die erforderlichen Auskünfte und Aufklärungen wurden uns vom Bürgermeister, Herrn Gromöller und dem Kämmerer, Herrn Gottheil sowie den zuständigen Mitarbeitern bereitwillig erteilt. Uns wurde in einer schriftlichen **Vollständigkeitserklärung** versichert, dass in dem Jahresabschluss 2013 alle Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse der Kommune berücksichtigt sind.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns gemäß § 101 GO NRW und § 317 HGB durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erstatten wir einen Prüfungsbericht, der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 des Instituts der Wirtschaftsprüfer) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B vorweg unsere Stellungnahme zur Beurteilung der Lage der Kommune durch den Bürgermeister, Feststellungen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB (sog. Redepflicht) sowie die Darstellung wichtiger Veränderungen bei den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Kommune.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. und D. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte, uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt E wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage I), der Ergebnisrechnung (Anlage II), der Finanzrechnung (Anlage III) den Teilrechnungen (Anlage IV) und dem Anhang (Anlage V) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage VI) beigelegt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die vereinbarten und diesem Bericht beigelegten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“ maßgebend.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Bürgermeister

Die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht ist durch uns als Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei ist darzustellen, ob der Lagebericht entsprechend § 101 Abs. 1 GO NRW mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune erwecken. Zudem haben wir darauf einzugehen, ob entsprechend § 48 GemHVO NRW die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Kommune zutreffend dargestellt sind.

Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Havixbeck

Auf folgende Aussagen des Bürgermeisters und des Kämmerers im Lagebericht zur Vermögens- und Schuldenlage sowie zur Ertragslage der Gemeinde Havixbeck weisen wir besonders hin:

Das Haushaltsjahr 2013 schließt mit einem negativen Jahresergebnis in Höhe von T€ 1.515 ab. Das geplante Defizit der Haushaltssatzung 2013 betrug T€ 876. Die ordentlichen Erträge haben sich um T€ 28 gegenüber dem Ansatz verringert. Das Finanzergebnis verbessert sich gegenüber dem Plan um T€ 45.

Die ordentlichen Aufwendungen haben sich dagegen um T€ 656 gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz erhöht. Hierfür sind insbesondere Steuerrückstellungen von T€ 370 verantwortlich.

Eine Ausgleichsrücklage bestand zum 01.01.2013 nicht mehr. Das negative Jahresergebnis in Höhe von T€ 1.515 ist in voller Höhe aus dem Bestand der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

Die Allgemeine Rücklage weist zum 31.12.2013 nach Abzug des Fehlbetrages 2013 noch einen Bestand von T€ 26.824 aus.

Der am 26.02.2014 beschlossene Haushalt für das Jahr 2014 geht von einem Jahresfehlbetrag 2014 von T€ 686 aus.

Der Bestand des Eigenkapitals hat sich innerhalb von fünf Jahren - vom Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 bis zum 31.12.2013 - von T€ 33.154 auf T€ 26.924 reduziert. Bis zum 31.12.2014 ist von einer weiteren Reduzierung um T€ 686 € auf T€ 26.238 auszugehen. Dies entspricht einem Eigenkapitalverzehr von 20,86 % in nur fünf Jahren.

Ziel der Haushaltswirtschaft muss es sein, einen in Planung und Rechnung ausgeglichenen Haushalt (Maßstab: Aufwendungen und Erträge) zu erreichen. Wünschenswert ist es sogar, durch positive Jahresergebnisse in zukünftigen Haushaltsjahren, überhaupt wieder einen Bestand an Ausgleichsrücklage aufzubauen.

Rückblick 2013

Die Ergebnisrechnung des Jahres 2013 belegt, dass es deutlich negative Veränderungen zwischen den Planzahlen und dem tatsächlichen Verlauf des Haushaltsjahres gegeben hat.

Die Steuererträge und allgemeinen Umlagen sind entscheidend für die finanzielle Entwicklung der Gemeinde Havixbeck. Im Jahr 2013 haben (wie in Vorjahren) die Einnahmearten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, die Gewerbesteuer, die Grundsteuer B sowie Schlüsselzuweisungen einen Anteil von rd. 61 % an den gesamten ordentlichen Erträgen ausgemacht. Im Einzelnen ergeben sich die Erträge und Aufwendungen sowie der Vorjahresvergleich hierzu aus dem Anhang.

Die Finanzrechnung weist zum Jahresende eine erheblich verbesserte Liquidität im Vergleich zur Planung aus. Insbesondere der Saldo aus Investitionstätigkeit gestaltet sich durch die Verschiebung von Maßnahmen positiver aus als zum Planungszeitpunkt. Die liquiden Mittel wiesen zum 31.12.2013 einen Bestand von T€ 628 aus.

Voraussichtliche Entwicklung der Gemeinde Havixbeck

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichtes können zum Verlauf der Haushaltswirtschaft 2014 folgende Aussagen getroffen werden:

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer stellt mit einem Planansatz von rd. T€ 4.800 weiterhin die größte Ertragsposition dar. Die tatsächlich erfolgten Abrechnungen weisen für 2014 ein Jahresergebnis von rd. T€ 4.900 aus.

Die Gewerbesteuer ist mit T€ 2.250 veranschlagt. Das Jahresergebnis 2014 ergab sich mit rd. T€ 2.600. Dieser Wert ist teilweise durch Einmaleffekte wegen endgültiger Steuerfest-

setzungen für Vorjahre geprägt. Die Entwicklung im Jahr 2013 unterschied sich hiervon deutlich. Hier wurden nur Erträge in Höhe von rd. T€ 1.844 erzielt.

Die Grundsteuer B mit einem Planwert von T€ 2.200 wurde aufgrund von einigen erstmaligen und rückwirkenden Veranlagungen um rd. T€ 58 überschritten.

Eine relative Punktlandung wird bei den Schlüsselzuweisungen mit T€ 2.783 erzielt.

Die übrigen wesentlichen Ertragspositionen werden nach der derzeitigen Einschätzung etwa wie geplant realisiert werden können.

Im Bereich der Aufwendungen bilden die Transferaufwendungen den größten Ausgabenblock. Die Kreisumlage wird mit T€ 5.945 zu Buche schlagen. Bei den weiteren großen Ausgabeblöcken wie Personalaufwendungen, Unterhaltungsaufwendungen, planmäßige Abschreibungen oder Aufwendungen im Abfallgebührenhaushalt liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, die eine relevante Abweichung von den planerischen Ansätzen bedeuten.

Im Bereich der Finanzrechnung sind ebenfalls keine größeren Abweichungen bekannt.

Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde

Die Ertragslage der Gemeinde Havixbeck ist stark abhängig von den Regelungen der Landesregierung zum Gemeindefinanzierungsgesetz. Nach der 2. Modellrechnung zum GFG 2015 kann Havixbeck derzeit nur noch mit einem Betrag für die Schlüsselzuweisungen in Höhe von etwa T€ 2.663 rechnen.

Die Änderungen im Abrechnungsmodus der Gemeindefinanzierungsgesetze haben sich in den vergangenen Jahren sehr deutlich zum Nachteil der ländlichen Kommunen ausgewirkt. Es deutet sich leider an, dass sich dieser Trend zukünftig weiter fortführen wird.

Die beiden größten Ertragsarten sind nicht bzw. kaum durch die Gemeinde Havixbeck beeinflussbar: Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist von der gesamtwirtschaftlichen Lage abhängig. Die Gewerbesteuer ist unmittelbar mit der Situation der Havixbecker Gewerbetreibenden verknüpft.

Um langfristig die Gewerbesteuereinnahmen zu sichern, wurde seit dem Jahr 2011 das Gewerbegebiet Hohenholter Straße III erschlossen. Inzwischen sind bereits einige Flächen im Gewerbegebiet verkauft worden. Dies ist im Sinne der Wirtschaftsförderung und Sicherung von einheimischen Betrieben und Arbeitsplätzen eine positive Entwicklung. Ob und in welchem Umfang damit langfristig zusätzliche Gewerbesteuererträge verbunden sind, bleibt abzuwarten.

Ein sehr großer Risikofaktor im gemeindlichen Haushalt ist seit Jahren die Höhe der zu zahlenden Kreisumlage. Aus dem zwischenzeitlich beschlossenen Kreishaushalt 2015 ergibt sich, dass der Zahlbetrag für die Gemeinde Havixbeck bei der Kreisumlage allgemein etwas unterhalb des 2014-Wertes (etwa T€ 3.952) liegen wird. Der Zahlbetrag für die Kreisumlage Mehrbelastung (Jugendamt) steigt voraussichtlich um rd. T€ 700 auf T€ 2.657.

In der gemeindlichen Bilanz werden zwar Pensions- und Beihilferückstellungen bilanziert, dadurch sind aber die tatsächlichen Pensions- und Beihilfezahlungen nicht finanziert. Für Pensionszahlungen mussten im Jahr 2013 rd. T€ 461 aufgewendet werden. Zur Finanzierung der Pensionszahlungen hat die Gemeinde Havixbeck aufgrund der schlechten Liquiditätsslage seit Jahren keine finanziellen Reserven ansparen können.

Chancen für die künftige Entwicklung der Gemeinde

Der demografische Wandel macht zukünftig vermutlich auch vor der Gemeinde Havixbeck nicht Halt. Die Gemeinde versucht, durch sukzessive Ausweisung neuer Baugebiete die Einwohnerzahl zu halten bzw. diese durch Zuzug insbesondere von jungen Familien mit Kindern weiter zu erhöhen.

Durch die Änderung der Altersstruktur der Havixbecker Bevölkerung werden die Themen Kindergartenbetreuung, Schulentwicklung und Barrierefreiheit für ältere Menschen zukünftig weiter an Bedeutung gewinnen.

Der Ortskern von Havixbeck als attraktiver Anziehungspunkt für Besucher soll durch diverse Maßnahmen im Rahmen des Integrierten Städtebaulichen Handlungskonzeptes (ISHK) eine Aufwertung erfahren. Die Realisierbarkeit einzelner Maßnahmen steht jedoch unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit und hängt nicht zuletzt von der Gewährung von Städtebaufördermitteln und vom Einsatz der Investitionspauschalen ab.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage und die künftige Entwicklung der Gemeinde haben sich nach dem Lagebericht der Geschäftsführung nicht ereignet.

Die Beurteilung der Lage der Gemeinde einschließlich der Darstellung der Risiken und Chancen der künftigen Entwicklungen ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Beachtung von gesetzlichen Vorschriften

Vorschriften zur Rechnungslegung

Als Abschlussprüfer haben wir nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch darüber zu berichten, ob wir bei der Durchführung unserer Prüfung Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie zu beachtende Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften festgestellt haben.

Gesetzliche Vorschriften i. S. d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB sind insbesondere die für die Aufstellung des Jahresabschlusses oder Lageberichtes geltenden Rechnungslegungsnormen i. S. d. § 317 Abs. 1 Satz 2 HGB. Hierzu gehören die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften für den Jahresabschluss sowie Angabe- und Erläuterungspflichten im Anhang und Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts sowie die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des GemHVO.

Der Jahresabschluss wurde gemäß §§ 95 ff der GO NRW nach diesen Vorschriften aufgestellt.

Ohne unsere Beurteilung über die Durchführung und das Ergebnis der Prüfung (Bestätigungsvermerk) einzuschränken, weisen wir auf Folgendes hin:

Gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW ist der Jahresabschlussentwurf innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres vom Kämmerer aufzustellen, vom Bürgermeister zu bestätigen und an den Rat weiterzuleiten. Weiter ist der Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsausschuss bzw. in seinem Auftrag von Dritten zu prüfen und vom Rat bis zum Ende des auf den Bilanzstichtag folgenden Haushaltsjahres festzustellen. Es folgt die Anzeige des festgestellten Jah-

resabschlusses bei der zuständigen Aufsichtsbehörde und die öffentliche Bekanntmachung desselben (§ 96 GO NRW). Vorstehende Fristen hinsichtlich der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sind überschritten worden. Die Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss mit anschließender Feststellung des Jahresabschlusses ist im ersten Quartal 2015 geplant. Für die Überschreitung im Rückstellungsbereich verantwortlich sind wichtige Bilanzierungsentscheidungen der Verwaltung, die erst Ende 2014 nach umfassender Sachverhaltsaufklärung getroffen werden konnten. Im Anschluss an die Ratssitzung ist die Anzeige und Bekanntmachung des Jahresabschlusses vorgesehen.

III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir mit Datum vom 19.01.2015 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 nebst Anhang und den Lagebericht der Gemeinde Havixbeck mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Gemeinde Havixbeck für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht der Gemeinde Havixbeck abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstel-

lung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW sowie § 317 HGB die Buchführung für das Haushaltsjahr 2013 sowie der aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 und der Lagebericht 2013. Gemäß § 101 Abs. 1 Satz 3 GO NRW wurden die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände in die Prüfung einbezogen.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss tragen die gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Havixbeck. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben.

Unsere Aufgabe war es, die Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die rechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt sind.

Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der § 101 GO NRW und §§ 317 ff. HGB sowie die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Berücksichtigung fand auch der Prüfungsstandard zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft (IDW PS 730).

Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsführung.

Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der durch den Verwaltungsvorstand der Gemeinde Havixbeck aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 sowie der von der HAHNE Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH geprüfte Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2012.

Grundlage der Prüfung waren die Buchhaltungsunterlagen, die Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen und Bankbestätigungen, die Korrespondenz- und Vertragsakten der Gemeinde Havixbeck sowie die Sitzungsprotokolle des Rechnungsprüfungsausschusses bzw. des Rates. Da es sich für uns um eine Erstprüfung eines Jahresabschlusses der Gemeinde Havixbeck handelt, wurden ergänzende Unterlagen zur festgestellten Eröffnungsbilanz und Inventarisierungs- bzw. Bewertungsgrundlagen der Gemeinde berücksichtigt.

Wir haben unsere Prüfung – mit Unterbrechungen – in der Zeit von Oktober 2014 bis Januar 2015 in den Geschäftsräumen des mit der Buchführung beauftragten Finanzzentrums der Gemeinde Nottuln bzw. unseren Büroräumen durchgeführt. Die Berichtsabfassung erfolgte in unseren Büroräumen.

Unserer Prüfung liegt ein **risikoorientierter Prüfungsansatz** zugrunde, bei dem Prüfungsschwerpunkte auf der Basis einer vorläufigen Einschätzung der Fehlerrisiken festgelegt wurden. Unsere Einschätzungen beruhen auf den mit der Verwaltungsführung und Mitarbeitern der Gemeinde bzw. den von der Gemeinde Havixbeck benannten Auskunftspersonen des Finanzzentrums laufend geführten Gesprächen zum rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeld der Geschäftstätigkeit sowie den im Rahmen der Vorprüfungen gewonnenen Erkenntnissen zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem der Gemeinde Havixbeck.

Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit des bei der Gemeinde Havixbeck eingerichteten **internen Kontrollsystems** von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen weitgehend eingeschränkt. Insbesondere bei Geschäftsvorfällen, die nach ihrer Art in größerer Zahl nach identischen Verfahren erfasst und - nach unseren bisherigen Feststellungen im Rahmen einer wirksamen in-

ternen Kontrolle - abgewickelt werden, steht die Prüfung der stetigen Anwendung der maßgeblichen unternehmensseitigen Überwachungskontrollen des Abwicklungsverfahrens im Vordergrund. Dies gilt insbesondere für die Fakturierung, die Personalabrechnung, die Bankabwicklung, die Anlagenrechnung sowie die Abwicklung der Kontokorrente.

Soweit wir **Einzelfallprüfungen** für erforderlich hielten, haben wir diese überwiegend durch analytische Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) oder durch stichprobenweise Überprüfung von Geschäftsvorfällen und Beständen (Belegprüfung) vorgenommen.

Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende

Prüfungsschwerpunkte:

- Vollständigkeit und Richtigkeit der Erfassung der Saldenvorträge
- Ansatz und Bewertung des Anlage- und Umlaufvermögens
- Ausweis und Höhe des Eigenkapitals und der Sonderposten
- Ansatz und Bewertung der Rückstellungen
- Ansatz und Bewertung der Verbindlichkeiten
- Anhang und Lagebericht
- Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen, Abschreibungen.

Das **Anlagevermögen** haben wir insbesondere hinsichtlich der vollständigen Erfassung und korrekten Bewertung geprüft. Darüber hinaus haben wir uns von der Richtigkeit der angesetzten Nutzungsdauern der Abschreibungen überzeugt.

Die Bestände des **Vorratsvermögens** auf den 31.12.2013 wurden aufgrund einer Stichtagsinventur (Buchinventur) ermittelt. Sie wurden ordnungsgemäß nachgewiesen.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** haben wir insbesondere auf Vollständigkeit und hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit geprüft. Darüber hinaus haben wir uns von der Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Mahnwesens überzeugt.

Guthaben bei Kreditinstituten wurde anhand der vorgelegten Bankauszüge sowie der angeforderten Bankbestätigungen überprüft.

Die **Sonderposten** wurden auf Vollständigkeit und Bewertung überprüft.

Bei den **Rückstellungen** richtete sich unsere Prüfungstätigkeit vor allem auf die vollständige Erfassung aller wesentlichen, erkennbaren Risiken des Geschäftsbetriebs der Gemeinde. Die Höhe der Pensionsrückstellung wurde durch ein versicherungsmathematisches Gutachten bestätigt.

Die **Verbindlichkeiten** wurden hauptsächlich hinsichtlich der vollständigen und zutreffenden Erfassung der Kreditoren sowie der Abwicklung der Zahlungen überprüft. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden durch Bankbestätigungen sowie Kreditverträge nachgewiesen.

Die **Haftungsverhältnisse** sowie die sonstigen **finanziellen Verpflichtungen** wurden anhand der Vertragsunterlagen sowie der Bankbestätigung hinsichtlich Vollständigkeit und Höhe überprüft.

Der Nachweis der übrigen **Vermögens- und Schuldposten** erfolgte durch Bücher, Schriften, Verträge und sonstige Unterlagen auf den Bilanzstichtag.

Zur Ermittlung der **periodengerechten Abgrenzung** von Erträgen und Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2013 wurden entsprechende Abgrenzungsposten gebildet.

Den **Anhang** prüften wir auf die Vollständigkeit der gesetzlich geforderten Angaben gemäß § 44 GemHVO NRW. Darüber hinaus haben wir auch den dem Anhang beizufügenden Anlagenspiegel, Forderungsspiegel und Verbindlichkeitspiegel nach den §§ 45 bis 47 GemHVO NRW auf Vollständigkeit geprüft.

Die Angaben im **Lagebericht** haben wir auf die Vollständigkeit der nach gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben sowie auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den während der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnissen überprüft.

Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes**, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages zur Jahresabschlussprüfung.

Die erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom gesetzlichen Vertreter der Kommune und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Darüber hinaus haben uns der Bürgermeister und der Kämmerer der Gemeinde Havixbeck in einer berufsüblichen **Vollständigkeitserklärung** schriftlich versichert, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Insbesondere wurde uns bestätigt, dass der Jahresabschluss alle für die Beurteilung der Lage der Kommune wesentlichen Gesichtspunkte und der Lagebericht die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Zudem wurde versichert, dass Gesetzesverstöße, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses oder des Lageberichts haben können, nicht bestanden.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss zum 31.12.2012

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 der Gemeinde Havixbeck erfolgte in der Ratssitzung am 10.04.2014. Die Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat erfolgte ebenfalls in dieser Sitzung.

In 2013 wurden ebenfalls nach vorheriger Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresabschlüsse 2009 am 07.03.2013, 2010 am 11.07.2013 und 2011 am 10.10.2013 vom Rat festgestellt.

Die Anzeige der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 beim Landrat des Kreises Coesfeld als zuständiger Aufsichtsbehörde ist am 28.04.2014 erfolgt.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 gemäß § 92 i. V. m. § 95 Abs. 3 und § 96 Gemeindeordnung NRW erfolgte am 17.04.2014.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Organisation der Buchführung

Die Gemeinde Havixbeck verwendet für ihr Rechnungswesen die Finanzsoftware new-system kommunal NKR/NKFsystem, Version DE Dynamics NAV 6.0, der Firma Infoma auf Basis der Standard Finanzbuchhaltung von Navision 4.0. Die Software new-system kommunal ist durch die TÜV Informationstechnik GmbH, Essen, testiert worden. Die Software wird auf einem Server der citeq-Informationstechnik für Kommunen in Münster betrieben. Die Gehaltsabrechnung wird über das Programm SAP – über die citeq in Münster abgewickelt. Die Anlagenbuchhaltung erfolgt als Nebenbuchhaltung ebenfalls über die Finanzsoftware new-system kommunal.

Das gesamte Rechnungswesen der Gemeinde Havixbeck wird gemeinsam in einem mit der Gemeinde Nottuln bestehenden Finanzzentrum abgewickelt.

Nach unseren Feststellungen und der uns gegebenen Vollständigkeitserklärung sind die Geschäftsvorfälle / Inventar im Jahresabschluss vollständig und richtig erfasst.

Der Kontenplan wurde auf der Grundlage des vom Innenministerium bekannt gegebenen Musters gegliedert und hinsichtlich der besonderen Erfordernisse der Gemeinde weiter differenziert.

Buchführung und Belegwesen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen des von uns geprüften Jahresabschlusses eröffnet und insgesamt ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen der Gemeinde angemessen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens der Gemeinde entsprechen damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der GemHVO und GO. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Aufbau und Ablauf, Internes Kontrollsystem

Gemäß § 31 GemHVO NRW sind vom Bürgermeister Vorschriften zu erlassen, um die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung sicherzustellen. Die örtlichen Vorschriften müssen dabei unter anderem die Sicherheit und Überwachung der Finanzbuchhaltung umfassen. Hierzu wurde uns eine Dienstanweisung vom 01.07.2013 vorgelegt.

Im Rahmen der Prozessanalysen zur Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2013 wurde festgestellt, dass die Funktionsfähigkeit der internen Kontrollsysteme und damit die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen, soweit das von uns beurteilt werden kann, gegeben sind.

Dass vorhandene interne Kontrollsystem einschließlich des Risikofrüherkennungs- und Managementsystems ist fortwährend an die Vorgaben/Ziele der GemHVO NRW anzupassen. Dazu gehört auch die schriftliche Dokumentation einschließlich eines prozessbegleitenden bzw. anlassbedingten Controllings bestimmter Vorgänge und Sachverhalte.

3. Jahresabschluss

Die Prüfung des Jahresabschlusses ergibt sich für die Gemeinde Havixbeck aus § 95 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Der Jahresabschluss vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 nebst Anhang wurde nach geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) aufgestellt.

Der Jahresabschluss schließt an den geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 an.

Die Gliederung der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz erfolgte nach dem differenzierten Schema der §§ 38, 39 und 41 GemHVO NRW.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die jeweiligen Teilrechnungen sind ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Die Vorschriften über die Durchführung einer Inventur gemäß § 28 GemHVO NRW und die Aufstellung eines Inventars (§ 53 Abs. 2 GemHVO NRW) als Grundlage für die Aufstellung der Teilrechnungen und sonstigen Erläuterungen wurden beachtet. Ansatz, Ausweis und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Der Anhang enthält alle gemäß den gesetzlichen Vorschriften (§§ 44 ff. GemHVO) erforderlichen Angaben.

4. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den Vorschriften des § 48 GemHVO NRW.

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss und den im Verlauf unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berichtspflichtige Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und die einen wesentlichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage zum Bilanzstichtag bzw. der Abwicklung der Haushaltswirtschaft haben, sind lt. Lagebericht nicht eingetreten.